

Niklas Luhmann: Rechtssoziologie

1. Der Werkkontext

Niklas Luhmann war als studierter Jurist und Soziologe zweifelsohne dafür prädestiniert, eine Rechtssoziologie zu schreiben.¹ Schon in seiner Zeit an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften hatte er mit dem Buch *Grundrechte als Institution* (1965) eine zwar noch aus der juristischen Perspektive kommende, aber bereits soziologisch bzw. gesellschaftstheoretisch orientierte Analyse der latenten Funktion des Rechts vorgelegt: Grundrechte sind nicht (nur) Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat, wie es die Rechtsdogmatik behauptet, sondern zugleich garantieren sie über die Institutionalisierung des Individuums den Erhalt der gesellschaftlichen Differenzierung in Funktionsbereiche. Was in diesem Buch nur angedeutet wird, ist eine theoretischen Grundlegung eines allgemeinen Rechtsbegriffs, die Luhmann dann in den Folgejahren und schon lange vor der Publikation der *Rechtssoziologie* beschäftigt hat. Erstmals explizit aufgegriffen hat er die Thematik in seinem Habilitationsvortrag vom Juli 1966 mit dem Titel *Ansatzpunkte für eine Soziologie des Rechts*². Dort finden sich bereits die Kernthesen des Buches: Eine soziologische Theorie des Rechts muss aus einer Strukturtheorie sozialer Systeme entwickelt werden, sie muss danach fragen, welche Funktion das Recht hat. Die Antwort lautet schon zu diesem Zeitpunkt, dass das Recht eine kongruente Generalisierung von Verhaltenserwartungen leistet. Recht kann dabei als steigerungsfähige Leistung begriffen werden, so dass die gesellschaftlichen Bedingungen untersucht werden müssen, unter denen das Recht größere Komplexität erreicht. In den Folgejahren ist das Recht immer wieder Thema in Aufsätzen und Vorträgen Luhmanns, auffällig ist aber insbesondere die prominente Rolle, die es im Rahmen der Entwürfe der ersten genuin soziologischen Monographien einnimmt, die unveröffentlicht geblieben sind: In dem an Husserls Phänomenologie der Weltkonstitution anschließenden umfangreichen Manuskript *Soziologie auf phänomenologischer Grundlage* von 1965/66 wird das Recht als Erwartungskomplex noch dezidiert als Teil der Sozialtheorie behandelt im Zusammenhang mit der Frage nach der Funktion von Strukturen: der Reduktion von Komplexität überschüssigen Sinns durch Erwartungen. In der ersten Fassung einer *Theorie der*

1 Zur Biographie vgl. ausführlich den Beitrag von Schneider in diesem Band.

2 Vgl. https://niklas-luhmann-archiv.de/MS_2853 (letzter Zugriff: 30.4.2024).

Gesellschaft von 1967/68 wird das Recht dagegen bereits als ein gesellschaftliches Teilsystem und damit Anwendungsfall der Gesellschaftstheorie behandelt. Diese zweigleisige, sozial- wie gesellschaftstheoretische Zugangsweise nimmt Luhmann in seiner Vorlesung zur Rechtssoziologie im Wintersemester 1968/69 an der Universität Münster wieder auf. Das umfangreiche Skript dieser Vorlesung³ ist so etwas wie eine Blaupause für das Buch, dessen Manuskript Luhmann 1969–71 verfasst hat, also direkt im Anschluss an die andere große rechtssoziologische Arbeit *Legitimation durch Verfahren* (1969a). Die Anregung zu einem solchen Lehrbuch kam von Helmut Schelsky, der Luhmann an die Sozialforschungsstelle Dortmund an der Universität Münster geholt und dort schon mit Blick auf eine Berufung auf einen Lehrstuhl für Soziologie an der neu gegründeten Universität Bielefeld gefördert hatte.

2. Von einer Soziologie des Rechts zur Rechtssoziologie

Das in der Erstausgabe von 1972 in zwei durchpaginierten Bänden⁴ publizierte Buch umfasst sieben Abschnitte: Nach einer kurzen Einführung zu den Problemen einer eigenständigen Rechtssoziologie werden im Teil »I. Klassische Ansätze zur Rechtssoziologie« die bisherigen Versuche der Begründung einer Soziologie des Rechts kurz dargestellt und kritisiert. Die Defizitdiagnose dient als Absprungpunkt für die beiden folgenden Teile: Im Teil »II. Rechtsbildung: Grundlagen einer soziologischen Theorie« erfolgt eine ausführliche sozialtheoretische Begründung des Rechtsbegriffs, der Teil »III. Recht als Struktur der Gesellschaft« beschäftigt sich dann mit der Evolution von Recht und Gesellschaft. Im zweiten Band folgt im Teil »IV. Positives Recht« eine vertiefte Beschäftigung mit den Besonderheiten des modernen Rechts und im Teil »V. Sozialer Wandel durch positives Recht« wird gefragt, inwieweit das Recht als ein Steuerungsinstrument der Gesellschaft fungieren kann. Der kurze Schlussteil »Fragen an die Rechtstheorie« erörtert, inwieweit die Rechtssoziologie die Rechtstheorie instruieren kann.⁵ Die *Rechtssoziologie* ist ein selbst für Luhmann'sche Verhältnisse ungewöhnlich dichter Text, der

3 Vgl. https://niklas-luhmann-archiv.de/MS_2563 (letzter Zugriff: 30.04.2024). Siehe auch die edierte Druckfassung Luhmann 2024.

4 Das Buch erscheint zunächst als Taschenbuch in der Reihe *rororo studium* des Rowohlt-Verlags, 1983 als zweite Auflage in einem Band im Westdeutschen Verlag mit einem neuen Schlussabschnitt, ansonsten aber unverändert. Die Rechtssoziologie ist bislang in fünf Sprachen übersetzt worden, u.a. ins Englische und Chinesische.

5 Dieser Teil wird in der zweiten Auflage durch einen mit »Rechtssystem und Rechtstheorie« betitelten Abschnitt ersetzt.

auf den nahezu vierhundert eng bedruckten Seiten häufig sehr voraussetzungsvoll argumentiert, gleichzeitig aber auch mit einer Fülle von Veranschaulichungen aufwartet. Auffällig ist die vergleichsweise sparsame Darstellung der Systemtheorie zugunsten einer evolutionstheoretischen Lesart des Rechts, die Luhmann selbst mit dem Lehrbuchcharakter begründet hat (Guibentif 2000: 228 f.).

Der Stand der Rechtssoziologie

Anfang der 1970er Jahre fristet die Rechtssoziologie im Vergleich mit anderen Spezialsoziologien ein Schattendasein. Die Gründe liegen für Luhmann (1 ff.) zum einen in der Komplexität des Gegenstandsbereichs selbst. Häufig werde deshalb die Ansicht vertreten, nur Juristen könnten überhaupt sachgerecht über die Thematik urteilen, so dass die Rechtssoziologie am besten als eine Art Hilfswissenschaft in der Rechtswissenschaft aufgehoben sei. Zum anderen bestehe die Schwierigkeit darin, dass das Recht in nahezu alle gesellschaftlichen Vollzüge involviert sei; die fehlende Selbstabgrenzung des Gegenstandsfeldes (wie es zum Beispiel bei der Familie der Fall ist) führe dazu, dass eigentlich immer die Soziologie als Ganzes angesprochen sei. Darauf habe die Rechtssoziologie mit einer empirischen Spezialisierung reagiert, die Luhmann als eine Ausweichbewegung interpretiert: Die in den 1960er Jahren sich etablierende empirische Forschung (über den Richter als Beruf, über das Verhalten in mit der Rechtsfindung befassten Gruppen oder über Einstellungen zum Recht) habe dazu geführt, dass das Recht selbst aus der Rechtssoziologie weitgehend verschwunden sei. Dem stehe die Beobachtung entgegen, dass »das Recht für das Erreichen hoher und strukturierter Komplexität in sozialen Systemen eine wesentliche, wenn nicht ausschlaggebende Funktion« (7) hat. Es stellt sich dann eine doppelte Frage: wie Recht als Struktur eines sozialen Systems möglich ist und in welchem Verhältnis Recht als Struktur und Gesellschaft als Sozialsystem stehen. Damit sind die beiden Themen des Buches identifiziert: a) eine *soziologische Theorie der Rechtsbildung*, also die Beantwortung der Frage, wie Recht überhaupt begrifflich gefasst werden kann, und b) eine Anwendung dieser Begrifflichkeit auf die *Evolution der Gesellschaft und damit auch des Rechts*, also die Annahme, dass sich mit der Komplexität der Gesellschaft auch das Recht als seine Struktur ändert.

Vor diesem Hintergrund erfolgt im Teil I. eine kurze Bilanzierung der klassischen Ansätze der Rechtssoziologie (10 ff.). Das frühe Denken über Recht ist dadurch gekennzeichnet, dass das Soziale mit dem Rechtlichen untrennbar verbunden ist: Der Mensch als geselliges Wesen steht immer schon im Recht, das Sollen wird als dem Sein immanent gedacht. Entsprechend bestimmt man noch im 18. Jahrhundert die Gesellschaft als

Vertrag. Die im 19. Jahrhundert aufkommende Soziologie trennt dann zwischen Sozialem und Rechtlichem, das Recht ist nur noch *eine* mögliche Art der sozialen Beziehungen neben anderen. Das Erkenntnisziel der sich entwickelnden Rechtssoziologie ist entsprechend nicht mehr die *Be gründung der Geltung* von Normen. Die klassischen Ansätze der Rechtssoziologie unterscheiden vielmehr das Recht als normative Struktur von der Gesellschaft selbst. Was die Vertreter der klassischen Rechtssoziologie eint, ist, dass sie den Blick auf eine wachsende strukturell zugelassene Variabilität richten, für die das Recht verantwortlich ist. Dabei nehmen sie je verschiedene Teilaspekte der Rechtsentwicklung in den Blick, wobei sie allerdings das jeweils identifizierte Moment in seiner Bedeutung für die gesellschaftliche Komplexität überbetonen: a) die Veränderung des Eigentumsrechts bei Karl Marx, b) die Entwicklung von Status zu Kontrakt bei Henry Sumner Maine, c) die Umstellung des Rechts von repressive auf restitutive Sanktionen bei Emile Durkheim, d) der Umbau des Rechts von primär materialen auf primär formale Qualitäten bei Max Weber, e) eine funktionalen Unentbehrlichkeit von Normen in sozialen Systemen bei Talcott Parsons. Auffällig ist aber auch, dass es keine angemessene Auseinandersetzung mit dem *positiven, also änderbaren Recht* gibt, obwohl doch genau damit der (implizite, aber wesentliche) Leitgedanke der klassischen Ansätze offensichtlich wird: »die Zulassung höherer gesellschaftlicher Komplexität und Variabilität: Die Gesellschaft wird reicher an Möglichkeiten, ihr Recht muß daher mit mehr möglichen Zuständen und Ereignissen strukturell kompatibel sein« (23). Die Gründe für das Versäumnis liegen für Luhmann in den theoretischen Grundlagen. Zum einen fehlt den Klassikern das Wissen über die elementaren Prozesse der Rechtsbildung; und zum anderen fehlt ein angemessener Gesellschaftsbegriff, die Gesellschaft wird vielmehr in einer Organismus-analogie als lebendes Ganzes, das aus Teilen besteht, nämlich aus konkreten Menschen, beschrieben. Beide Defizite will der systemtheoretische Ansatz Luhmanns überwinden.

Eine soziologische Theorie des Rechts

Im Teil »II. Rechtsbildung« werden die »Grundlagen einer soziologischen Theorie« gelegt (27 ff.), die eine Antwort auf die Frage geben, was *soziologisch unter ›Sollen‹* verstanden werden kann, genauer: was die *Funktion von Sollen* ist. Hier nimmt Luhmann den sinntheoretischen Ansatz wieder auf, den er in den beiden o.g. Fragment gebliebenen Monographien verfolgt und in dem Aufsatz »Normen in soziologischer Perspektive« (1969b) erstmals vorgestellt hat. Da mit diesen Überlegungen ein von der üblichen Rechtssoziologie abweichender Kurs eingeschlagen wird, soll das hier ausführlicher dargestellt werden.

Was man sich unter Recht vorzustellen hat, muss zunächst auf einer Theorieebene diskutiert werden, die der der Gesellschaftstheorie vorgelagert ist: der Theorie sozialer Systeme. Der ›frühe Luhmann‹ hatte sich Anfang der 1970er Jahre bereits von der in den 1950/60er Jahren die US-amerikanische Debatte lange dominierenden Systemtheorie Talcott Parsons durch die Umstellung von einer strukturell-funktionalen auf eine funktional-strukturelle Theorie (Luhmann 1964) und einen dezidiert sinntheoretischen Ansatz (Luhmann 1967) emanzipiert. Soziale Systeme versteht Luhmann zwar wie Parsons als eine *Lösung des Problems doppelter Kontingenz*, also dem Sachverhalt, dass Ego und Alter bei ihrem Aufeinandertreffen ihr Verhalten wechselseitig voneinander abhängig machen. Dieser Diagnose zugrunde liegt bei Luhmann (31 ff.) aber eine Vorüberlegung im Anschluss an die Phänomenologie Edmund Husserls, nach der der Mensch immer schon in einer sinnhaft konstituierten Welt lebt. *Sinn* meint die Auswahl einer Möglichkeit und zugleich den Verweis auf andere Möglichkeiten, die im Augenblick zwar nicht realisiert werden, aber möglich bleiben (Luhmann 1971a). Man stößt beim sinnhaften Erleben also auf das *Doppelproblem von Komplexität und Kontingenz*. Komplexität meint, dass es stets mehr Möglichkeiten gibt, als im aktuellen Erleben realisiert werden, Kontingenz meint, dass man sich nur des je aktuell Gegebenen sicher sein kann: »Komplexität heißt also praktischer Selektionszwang, Kontingenz heißt praktisch Enttäuschungsgefahr« (33). Auf diese Problemlage reagiert die Technik der Erwartungsbildung, mit der bestimmte Möglichkeiten des Erlebens und Handelns ausgezeichnet werden. Die skizzierte Grundproblematik wird in dem Augenblick potenziert, in dem in der erwartbar strukturierten Welt andere Menschen auftreten, die ebenfalls sinnhaft erwarten. Der Andere muss dann in einer bestimmten Weise erwartbar sein, bevor das eigene Erleben an dessen Weltauslegung anknüpfen kann, es müssen mithin Erwartungen von Erwartungen ausgebildet werden. Dieses Konzept der *Erwartungserwartungen* ist entscheidend für die Entwicklung eines genuin soziologischen Verständnisses der Rechtsnorm, das Luhmann dann entlang der drei von ihm unterschiedenen Sinndimensionen zeitlich, sozial und sachlich vornimmt.

Erwartungen sind gleichsam Täuschungen über die wahre Komplexität des Möglichen, und sie können deshalb enttäuscht werden: »Sie transformieren [...] die permanente Überforderung durch Komplexität in das Problem gelegentlichen Enttäuschungserlebens.« (41) Auf die Frage, wie mit Erwartungsenttäuschungen umgegangen wird, kann man zwei funktional äquivalente Formen der Vorfestlegung im Enttäuschungsfall unterscheiden, die Luhmann im Anschluss an Johan Galtung (1959) als *kognitive und normative Erwartungen* (40 ff.) bezeichnet. Bei kognitiven Erwartungen ist man bereit, diese zu revidieren, wenn sie enttäuscht werden. Normative Erwartungen sind dagegen lernunwillige,

kontrafaktische Erwartungen, sie dienen funktional der *zeitlichen Stabilisierung* des Erwartens – genau das wird im *Symbol des Sollens* ausgedrückt. Die Unterscheidung selbst ist aber keine ontologische Differenz von Sein und Sollen, sondern eine evolutionäre Errungenschaft, die sich in Abhängigkeit von der Struktur der Gesellschaft ausbildet. Der Einzelne muss, wenn er die Erwartung kontrafaktisch durchhalten will, eine soziale Regelung des Umgangs mit der Erwartungsenttäuschung vorfinden (53 ff.). Dabei lassen sich drei Komponenten unterscheiden: a) die Zurechnung der Enttäuschung, b) die Erklärung von Enttäuschung und c) ein Reaktionszwang bei Enttäuschung, der zeigt, dass man die Erwartung trotz der Enttäuschung durchhalten wird.

Es wäre nun aber zu kurz gegriffen, es bei einem *dyadischen* Modell des Sozialen zu belassen. Neben dem Erwartenden und dem Handelnden sind vielmehr auch noch Dritte involviert, die als potentiell Miterlebende in Betracht kommen. Damit diese erwartungs(unter)stützend wirken können, muss der Konsens über die Durchhaltbarkeit der Erwartung erwartbar sein. Mit dem Begriff der *Institutionalisierung* ist genau das gemeint: die Schaffung *unterstellbaren* (nicht: faktischen) Konsenses, also eine *soziale* Generalisierung der Erwartung (64 ff.). Die Sicherheit, die die Institutionalisierung vermittelt, beruht auf der Anonymität und Unbefragbarkeit der institutionalisierenden Dritten, also auf der erfolgreichen Überschätzung des Konsenses. Die Formen, in denen diese Institutionalisierung erfolgt, sind wiederum abhängig von der Komplexität der Gesellschaft; und erklärungsbedürftig ist weniger die Stabilität, sondern die Disponibilität von Institutionen, wie Luhmann an den Beispielen Verfahren und Vertrag zeigt, die den Modus der Institutionalisierung von Normen wesentlich verändern.

Neben der zeitlichen und der sozialen Dimension der Erwartungsstabilisierung muss schließlich noch der *sachliche* Zusammenhang des Erwartens beachtet werden, also das, auf was sich die Erwartung bezieht. Die Welt wird durch sinnvolle Identifikationen von Erwartungszusammenhängen (Erzeugungsregeln für Einzelerwartungen) gegliedert, die erst die Intentionen des Gegenübers verständlich machen. Luhmann unterscheidet vier Typen der Identifikation von (normativen) Erwartungszusammenhängen, die durch eine zunehmende Abstraktheit gekennzeichnet sind: Personen, Rollen, Programme und Werte (80 ff.). Je nach Entwicklungsgrad einer Gesellschaft werden diese Ebenen stärker auseinandergezogen und unterschiedlich stark beansprucht.

Den skizzierten Begriffsapparat bezeichnet Luhmann (94 ff.) mit »Generalisierung von Verhaltenserwartungen«, die ähnlich gelagerte Probleme in den drei Sinndimensionen auf je unterschiedliche Weise bearbeitet: »So gibt Normierung einer Erwartung Dauer ungeachtet der Tatsache, daß sie von Zeit zu Zeit enttäuscht wird. Durch Institutionalisierung wird allgemeiner Konsens unterstellt ungeachtet der Tatsache,

daß einzelne nicht zustimmen. Durch Identifikation werden Sinnlichkeit und Zusammenhang gewährleistet ungeachtet der sachlichen Verschiedenheit der Erwartungen.« (94) Die genannten Mechanismen sind einerseits nicht ohne weiteres miteinander kompatibel, andererseits setzen sie einander voraus, die Erfordernisse der einzelnen Dimensionen bilden füreinander also Selektionsschranken. Diejenigen normativen Erwartungen, die diese Bedingungen erfüllen, nennt Luhmann *Recht*, wobei die unterschiedlichen Möglichkeiten der Generalisierung je nach gesellschaftlicher Evolution selektiert werden (s. die Übersicht auf 102). Recht erfüllt eine notwendige Funktion in *jeder* Gesellschaft, die Bildung des spezifischen Rechts ist aber eine evolutionäre Errungenschaft, die sich erst *allmählich ausdifferenziert* und funktional verselbständigt.

Fragt man nach den Formen, auf denen sich das Recht bei der Abwicklung von Enttäuschungen im Unterschied zu anderen Normprojektionen bevorzugt stützt, so zeigt sich ein *Primat der physischen Gewalt* (106 ff.). »Das Recht darf nicht dahin auseinanderfallen, daß die eine Erwartung sich als bestandskräftiger, die andere als besser, eine dritte als konsensfähiger erweist. Es darf, soll die Rechtsqualität des Erwartens nicht verloren gehen, im Streitfall nicht offenbleiben, für welche der sinnverschiedenen Erwartungen der Konsens der institutionalisierenden Dritten unterstellt wird.« (107) Die Anwendung physischer Gewalt (zum Beispiel in Form der Blutrache in einfachen Gesellschaften) ist eine offensichtliche Versicherung des Enttäuschten sich selbst wie auch der Gesellschaft gegenüber, dass an der Erwartung festgehalten wird. Der Vorteil für das Recht liegt darin, dass Gewalt in hohem Maße strukturunabhängig und universell verwendbar ist und deshalb »einheitlich organisierbar (bleibt), wie komplex das Recht auch werden mag« (110). Indem die Gewalt mit dem Recht kurzgeschlossen wird, kommt es entgegen der ersten Anschauung aber nicht zur *Unterwerfung des Rechts unter die Gewalt*, sondern umgekehrt im Laufe der gesellschaftlichen Evolution zu einer *Domestizierung der Gewalt durch das Recht*, insbesondere durch eine politische Konzentration der Entscheidung über die Gewaltanwendung. Gleichzeitig führt die Ausdifferenzierung von Rollen für Rechtsentscheidungen und Rechtsvollzug dazu, dass auf Gewaltakte als Darstellungsmittel zunehmend verzichtet werden kann.

Das Recht als Struktur der Gesellschaft

Der skizzierte sozialtheoretische Rechtsbegriff geht (wie die pluralistische Rechtstheorie) davon aus, dass jedes einigermaßen dauerhafte Sozialsystem (zum Beispiel Familien oder Organisationen) Recht ausbilden. Im dritten Teil (132 ff.) engt Luhmann die Perspektive dann auf das umfassendste soziale System, dessen Struktur letzte grundlegende

Sinnreduktionen regelt, ein, es geht jetzt spezifisch um das »Recht als Struktur der Gesellschaft«.

Auf der Ebene des Gesellschaftssystems führt Evolution zu steigender Komplexität, was nicht ohne Folgen für das Recht bleiben kann (132 ff.). Dies wird sichtbar bei der Umstellung des Differenzierungsprinzips von segmentärer auf funktionale Differenzierung: Die strukturellen Prämissen der Erlebnisverarbeitung und der Handlungsentscheidung entwickeln sich von konkret zu abstrakt, was heißt, dass mehr verschiedenartige Möglichkeiten unter einer Vorstellung zugelassen werden. Das lässt sich auch beim Recht beobachten, zum Beispiel ist der Vertrag abstrakter als der Kauf. Die funktionale Differenzierung der Gesellschaft führt (in der Begrifflichkeit der Evolutionstheorie) zur Steigerung der *Varietät* der Erwartungen, also auch zu einer Überproduktion von Normen, womit die Anforderungen an die *Selektion* von Recht, also an den rechtlichen Entscheidungsprozess, steigen, so dass die Ausdifferenzierung rechtsspezifischer Interaktionssysteme in Form von *Verfahren* zentral werden, die solche Erwartungen auswählen, für die Konsens Dritter unterstellbar ist (vgl. dazu Luhmann 1969a). Auch die sinnhaften Festlegungen des Rechts werden von konkreten auf abstraktere Vorstellungen gebracht, d.h. dass die Zulassung im Recht zunehmend von formaleren Kriterien abhängt und dieses so *stabilisiert* wird (139). Diese drei Gesichtspunkte – Überproduktion von Normen, Institutionalisierung von Verfahren, Abstraktion von Sinngehalten des Normbestands – sind interdependente Entwicklungsfaktoren und dienen Luhmann im Folgenden als Begriffsschema für die Darstellung der drei mit der Primärdifferenzierung der Gesellschaft korrespondierenden Formen des Rechts: a) das *archaische Recht* segmentärer, d.h. primär auf dem Prinzip der Verwandtschaft gründender Gesellschaften, die noch keine Verfahren zur Rechtsfindung kennen (145 ff.), b) das *Recht vorneuzeitlicher Hochkulturen*, die bereits teilweise funktional differenziert operieren, insbesondere mit einer ausdifferenzierten politischen Herrschaft und Verfahren für die Rechtsanwendung (166 ff.) sowie c) das *positive Recht der vollständig funktional differenzierten Gesellschaften*, die Verfahren für alle Aspekte des Rechts vorsehen, d.h. in denen das Recht durch Entscheidung hergestellt wird (190 ff.). Die dabei von Luhmann vorgenommenen Einzelanalysen zeugen nicht nur von einer stupenden Kenntnis der Rechtsgeschichte, sondern führen auch die heuristische Leistungsfähigkeit eines auf den ersten Blick hochabstrakt formulierten Begriffsapparats vor, wenn dieser kulturvergleichend auf die Details der rechtlichen Entwicklungen scharf gestellt wird und dabei auf die strukturelle Verschiedenartigkeit funktional äquivalenter Lösungen abstellt.

Das Recht der modernen Gesellschaft

Im Teil »IV. Positives Recht« (207 ff.) bestimmt Luhmann zunächst den Begriff und die Funktion der Positivität (207 ff.). An dem in der Rechtswissenschaft geläufigen Begriff der Positivität soziologisch anschlussfähig ist das Moment der *Gesetztheit* und das heißt: der Kontingenz. Charakteristisch für das positive Recht ist, dass das Gesetzsein bewusst gehalten wird, indem die Geltung des Rechts auf eine Entscheidung (das Verfahren der Gesetzgebung) zugerechnet wird. Der Gesetzgeber »schöpft« nicht das Recht, sondern er selektiert aus den gesellschaftlich bereits vorhandenen Normierungen. Die Funktion der Positivierung liegt in der dadurch möglichen Komplexitätssteigerung des Rechts, wobei alle Sinndimensionen der Generalisierung betroffen sind: a) In der *Zeitdimension* wird das Recht – trotz seiner normativen Funktion – als änderbar institutionalisiert, die Möglichkeit von zeitlich verschiedenem Recht wird fest eingebaut; b) *sachlich* wird mehr Recht möglich, nahezu jeder Sinngehalt wird juridifizierbar; c) in der *Sozialdimension* muss das Recht für mehr und für verschiedenartigere Personen gelten. Gelöst werden die dadurch aufgeworfenen Generalisierungsprobleme einerseits dadurch, dass im Recht *höhere Indifferenzen* stabilisiert werden und andererseits durch eine *Reflexivität der Normierung*, also ein Normieren des Normierens.

Als konstitutiv für das positive Recht sieht Luhmann dann die spezifische Form, die Verfahren annehmen. Versteht man Verfahren als Entscheidungsprogramm, so wird erkennbar, dass das Recht über Wenn/dann-Regeln strukturiert ist, also über *Konditionalprogramme* (227 ff.). Die Vorteile des Konditionalprogramms bestehen zum einen darin, dass die binäre Programmstruktur die *Möglichkeiten von Variation* eröffnet, indem entweder die eine oder die andere Seite der Wenn/dann-Beziehung geändert wird. Außerdem ermöglicht die Konditionalprogrammierung eine *Technisierbarkeit der Entscheidung* aufgrund der Tatsache, dass nur ganz bestimmte Sinngehalte bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist die *Entlastung der Entscheidung von Folgenverantwortung*. Ein weiterer Vorteil liegt in der Verbindung der *zentralen Koordinierbarkeit* mit einem *geringen Kommunikationsaufwand*.

Die Vorteile der Konditionalprogramme implizieren zugleich aber auch Risiken; diese werden durch gegenläufige Zweckorientierungen kompensiert und durch die *Differenzierung von programmierenden und programmierten Entscheidungsverfahren* organisatorisch in Form gebracht (234 ff.). Die klassische Gewaltenteilungslehre sieht hierfür die *Trennung von Gesetzgebung und Rechtsprechung* und die *Unterscheidung von allgemeiner Regel und konkreter Einzelfallentscheidung* vor. Damit wird aber die Funktion der Differenzierung nicht voll erfasst.

Diese liegt für Luhmann in dem *Einbau von Lernmöglichkeiten* in das eigentlich lernunwillige Recht. Während der Richter im gerichtlichen Verfahren nur sehr begrenzt Lernfähigkeit konzederen kann (da er an frühere Entscheidungen gebunden ist), kann sich das gesetzgebende Verfahren auf Lernen spezialisieren, indem es Normen im Lichte anderer Möglichkeiten der Normierung überprüft. Programmierendes und programmiertes Entscheiden unterscheiden sich dann in der Komplexität der Entscheidungssituation wie auch in den Rationalitätskriterien der Entscheidung.

Die *strukturelle Variation* (242 ff.), d.h. die Herabsetzung der Änderungsschwelle, die eine zunehmende Umweltempfindlichkeit des Systems möglich macht, geschieht in der Gesellschaft durch die funktionale Differenzierung von Recht und Politik: »Positives Recht ist unvermeidbar politisch ausgewähltes, »staatliches« Recht.« (244) Die Entscheidung über die Rechtsänderung erfolgt im politischen System wiederum auf der Basis einer internen Differenzierung von Politik (im Sinne von Parteienpolitik) und Verwaltung, wobei die Partearbeit die Funktion hat, unter Bedingungen hoher gesellschaftlicher Komplexität eine Vorsortierung des rechtlich Möglichen vorzunehmen, also Komplexität zu reduzieren (s. ausführlich Luhmann 2010⁶). Die Risiken und Folgeprobleme der Positivität (251 ff.) sind dabei offensichtlich. Mit der Erleichterung von Strukturänderungen kommt es einerseits zu einer verbesserten Umweltanpassung des Systems, andererseits besteht die Gefahr, dass die Änderungsschwelle immer tiefer gelegt wird und das System in eine Art Dauerkrisenmodus gerät, in dem die für das Rechtssystem relevante Umweltkomplexität in einem Maß ansteigt, das intern nicht mehr bewältigt werden kann. Das System verliert die Kontrolle über seine Problemstellungen, wenn Rechtsänderungen von der Politik als Mittel zu Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse verstanden werden ohne Rücksicht auf die rechtsdogmatischen Folgen. Ein damit korrespondierender Aspekt ist der Abbau der moralischen und wissensmäßigen Absicherungen des Rechts: Weder ist ein problemloser Rückgriff auf höhere Normen möglich noch kann jemand (selbst nicht der Jurist!) das komplette Recht kennen. Die beobachtbare Tendenz ist dann, dass die Risiken auf einzelne Rechtsinstitute abgewälzt werden.

Mit der Umformung des Rechts in eine entscheidungsabhängige normative Erwartungsstruktur stellt sich das Problem der Bindungswirkung neu. Darauf reagiert der Begriff der *Legitimität* (259 ff.): »Legitim sind Entscheidungen, bei denen man unterstellen kann, daß beliebige Dritte normativ erwarten, daß die Betroffenen sich kognitiv auf das einstellen,

- 6 Das Manuskript *Politische Soziologie*, das posthum aus dem Nachlass veröffentlicht worden ist, hat Luhmann 1966/67, also noch vor der Rechtssoziologie verfasst.

was die Entscheidenden als normative Erwartungen mitteilen.« (261) Dass die Entscheidungsbetroffenen lernen, wird durch die symbolisch-generalisierte Wirksamkeit physischer Gewalt und durch die Beteiligung an Verfahren sichergestellt. Von der Akzeptanz der Entscheidung unterschieden werden muss die Frage der *Durchsetzung* des positiven Rechts (267 ff.). Durchsetzung meint (im Unterschied zu Befolgung), dass bei nicht normgemäßem Handeln besondere Aktivitäten ausgelöst werden, die der Erhaltung des Rechts dienen. In allen Rechtssystemen muss von einer vergleichsweise hohen Nichtdurchsetzungsquote ausgegangen werden. Für die moderne Gesellschaft wird die Annahme, dass die Durchsetzung des Rechts durch Konsens oder durch Zwangsgewalt erfolgt, problematisch dadurch, dass in beiden Hinsichten ein Informationsproblem vorgeschaltet ist – auch die berufsmäßig mit der Rechtsdurchsetzung befassten Rollen (der Erzwingungsstab) sind in der Regel über das faktische Geschehen nicht ausreichend informiert. Das bleibt für das abstrakte Rechtsvertrauen und damit die Geltung des Rechts aber dann unproblematisch, wenn nicht nur ein Informationsproblem über das normwidrige Verhalten, sondern auch über das Ausbleiben der Sanktionen besteht.

Im den Teil IV. abschließenden Kapitel »Kontrolle« (282 ff.) fragt Luhmann in einer entscheidungstheoretischen Perspektive danach, inwieweit das Recht eine Prüfung der Entscheidungsfolgen vorsieht und unterscheidet drei Formen: a) die *hermeneutische Kontrolle* in Form einer juristischen Auseinandersetzung über Auslegungsfragen, b) die *professionelle Kontrolle* durch eine Orientierung an der Bezugsgruppe – die »herrschende Meinung« – und c) die *politische Kontrolle* in Form einer Überprüfung der Entscheidungsfolgen mittels einer Zweckorientierung, wobei alle drei Formen unabhängig voneinander erfolgen. Auffällig ist für Luhmann, dass es bislang keine institutionelle Einrichtung für eine umfassende (politische) Gesetzesfolgenprüfung gibt, die bei einer konsequenten Positivierung des Rechts eigentlich notwendig sei.

Recht als Steuerungsinstrument

In dem Teil »V. Sozialer Wandel durch positives Recht« (294 ff.) wird die Frage des Zusammenhangs von Gesellschaft und Recht in anderer Weise gestellt: Inwiefern kann das positive Recht zugleich als Instrument gesellschaftlicher Veränderungen eingesetzt werden? Luhmann bemüht sich auch hier um die gesellschaftstheoretische Aufklärung der Möglichkeiten und Grenzen eines über das Recht erfolgenden geplanten gesellschaftlichen Wandels. Es geht um eine »Systemplanung«, die insbesondere an dem evolutionären Mechanismus der Stabilisierung anzusetzen hätte, indem die Kategorien des Rechtsdenkens nicht mehr rein innerrechtlich

orientiert werden, sondern mit Blick auf die Gesellschaft – und damit unter Führung einer Theorie der Gesellschaft.

In dem Kapitel »Bedingungen eines steuerbaren sozialen Wandels« (298 ff.) betont Luhmann insbesondere die Grenzen der Steuerung, die mit der grundsätzlichen Frage der Möglichkeit der zielgerichteten Änderung von *Systemzuständen* durch *Einzelhandlungen* zusammenhängen, mit der Differenz von psychischen und sozialen Systemen, aber auch mit der Empfänglichkeit einer Gesellschaft für rechtsförmig veranlasste Strukturänderungen. Eine Steuerung durch das Recht setzt Interdependenzunterbrechungen innerhalb der Gesellschaft voraus, da nur so die zu berücksichtigende gesellschaftliche Komplexität für Rechtsänderungen handhabbar bleibt. »Kategoriale Strukturen« (325 ff.) des Rechts wie das Vertragsprinzip, die Institution des subjektiven Rechts oder die Grundrechte, sind trotz ihrer rechtlichen Komplexität aber kaum geeignet, der gesellschaftlichen Komplexität gerecht zu werden.

Hinzu kommen Rechtsprobleme, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die moderne Gesellschaft sich als *Weltgesellschaft* (s. dazu Luhmann 1971b) ausdifferenziert (333 ff.). Auf diesen Sachverhalt sind weder die Politik noch das Recht eingestellt, die beide mit der Fiktion eines handlungsfähigen Kollektivs in Form des Nationalstaats operieren; ein »Weltstaat« hat sich bislang aber nicht etabliert, was die »Nichtjuridifizierbarkeit der großen Probleme unseres Zeitalters« (338) zur Folge hat. In einer anspruchsvollen zeittheoretischen Interpretation zeigt Luhmann abschließend, dass es mit der Inanspruchnahme von Recht zu Planungszwecken zu einer radikalen Umstellung des Verhältnisses von Gegenwart und Zukunft kommt (343 ff.) in der Form, dass die Gegenwart als Konsequenz (!) der projizierten Zukunft verstanden werden muss. Die Nichtbeliebigkeit der Rechtsänderungen resultiert dann primär aus der Limitationalität, die sich aus der Notwendigkeit der Koordinierung mit dem bestehenden Recht sowie der als chronisch knapp erlebten Zeit im Entscheidungsprozess ergibt, die selektiv wirkt hinsichtlich der Sachziele, die verfolgt werden.

Rechtssoziologie und Rechtstheorie

Vor dem Hintergrund dieses umfassenden Konzepts des Rechts ist das Verhältnis von Rechtssoziologie und Rechtstheorie, also das der wissenschaftsbasierten Fremd- und Selbstbeschreibung des Rechts, Thema des Schlussabschnitts und der einzige Teil des Buches, der in der zweiten Auflage 1983 eine inhaltliche Revision erfahren hat. In der ersten Auflage ist er überschrieben mit »Fragen an die Rechtstheorie« (354 ff.). Inwiefern, so die Frage Luhmanns, kann die auf die symbolische Realität des Rechts bezogene (dogmatische) Rechtstheorie durch eine auf die soziale

Realität des Rechts bezogene funktional-vergleichende Rechtssoziologie über die Kontingenz ihrer Grundbegriffe soziologisch aufgeklärt werden? Er veranschaulicht diese Idee an für die Rechtstheorie zentralen Problemen, insbesondere der Frage nach der Einheit des Rechts trotz der Verschiedenheit der Normen. Die Systemtheorie bestimmt die Identität eines Systems über dessen nichtaustauschbare Funktion, die aber mit verschiedenen Strukturen kompatibel ist; die Rechtstheorie ist bei ihrer Einheitsbeschreibung eher auf Brauchbarkeitskriterien für Entscheidungen konzentriert. Die Vermutung Luhmanns ist, dass es dabei insbesondere auf die Art der Behandlung von Negationen ankommt, wobei die bisherigen Vorschläge der Rechtstheorie (Rechtsprinzipien, Normhierarchien) hier wenig überzeugen.⁷

Der mit »Rechtssystem und Rechtstheorie« betitelte Schlussteil der zweiten Auflage beantwortet auf der Grundlage der »autopoietischen Wende« der Systemtheorie (vgl. Luhmann 1984) die Frage nach der Einheit des Rechtssystems neu. Die Umstellung von einer Theorie umwelt-offener Systeme auf eine Theorie operational geschlossener und dadurch kognitiv offener Systeme lässt es nun erstmals zu, dass die *Rechtssoziologie* und nicht die Rechtstheorie die Einheit des Rechtssystems begründen kann. Als Leser gewinnt man den Eindruck, die Luhmann'sche Konzeption des Rechts über die Differenz von normativem und kognitivem Erwarten habe von Beginn an auf dieses Systemverständnis gewartet: »Das Rechtssystem ist ein normativ geschlossenes System. Es produziert die eigenen Elemente als rechtlich relevante Einheiten dadurch, daß es ihnen mit Hilfe ebensolcher Elemente normative Qualität verleiht [...] Zugleich ist das Rechtssystem ein kognitiv offenes System, ja aufgrund seiner Geschlossenheit an seiner Umwelt orientiert. Es kann daher auch und im hohen Maße Lernfähigkeit aufbringen, immer aber bezogen auf die Einheit seiner normativ-geschlossenen Selbstreproduktion.« (356 f.) Damit ist einerseits der Einsatzpunkt markiert für die komplette Neufassung der Beschreibung des Rechtssystems, die Luhmann 1993 mit der Funktionssystemmonographie *Das Recht der Gesellschaft* vornehmen wird. Andererseits geht die Rechtssoziologie in ihrer Neuauflage von 1983 damit aber auch auf ihren Startpunkt zurück: auf ihre enge Verbindung von Sozial- und Gesellschaftstheorie.

7 Luhmann kündigt an dieser Stelle im Buch einen eigenen Versuch einer Rechtstheorie an, die fragt, wie das moderne Recht Kontingenz reguliert. Das parallel zur Rechtssoziologie geschriebene Manuskript *Kontingenz und Recht* wurde aber erst posthum aus dem Nachlass veröffentlicht (Luhmann 2013); mit der ausgearbeiteten Fassung des Vortrags *Rechtssystem und Rechtsdogmatik* ist von Luhmann selbst 1974 nur eine Skizze publiziert worden.

3. Rezeption

Der Anspruch des Buches, die Rechtssoziologie theoretisch neu zu begründen, ist in den zeitgenössischen Buchbesprechungen allgemein anerkannt worden (Folkers 1973: 413; Rasehorn 1973: 17; Barton 1986: 1827), die Rezeption sowohl im deutschsprachigen wie auch im anglosächsischen Raum fällt allerdings eher ernüchternd aus. Rückblickend hat Luhmann selbst kritisch angemerkt, dass das Buch nach seinem Erscheinen keine Diskussion innerhalb der Rechtssoziologie zur Folge hatte, sondern primär als empiriefeln kritisiert wurde (Guibentif 2000: 231). Infolgedessen hat das Buch nicht dazu beigetragen, der Rechtssoziologie als institutionalisierter Form interdisziplinärer Zusammenarbeit zum Durchbruch zu verhelfen (Loos 1974; Wrase 2006; Bora 2023). Luhmann selbst hat es von den Teilen der Rechtssoziologie entfremdet, deren Forschungsinteressen er zwar im Einzelnen für interessant, aber aufgrund ihrer weitgehenden Theorieferne für soziologisch unterkomplex gehalten hat.

Die *Rechtssoziologie* forderte Soziologen und Juristen offenbar dermaßen heraus, dass Anschlüsse auf Ebene des Gesamtwerks fast gänzlich ausgeblieben sind. Zu finden sind eher kritisch-polemische Einlassungen, Detailkritiken und selektive Anschlüsse an einzelne Konzepte und Themen Luhmanns. Dieser Befund gilt zum einen für den *sozialtheoretischen Ansatz* des Buches. Während Folkers (1974: 417) die Neufassung des Normbegriffs begrüßt, sehen sie andere Rezensenten äußerst kritisch. Für Ostermeyer (1973) legt Luhmanns Norminterpretation von Beginn an das Übergewicht auf das Formale und vernachlässige die Normbedeutung. Eine ähnliche, von Habermas inspirierte Kritik findet sich auch in der Rezeption der englischen Übersetzung (Hunt 1986). Der Rechtsethnologe Benda-Beckmann (1974: 283 ff.) kommt zu dem apodiktischen Schluss, dass die vorgeschlagenen Begriffe der Norm und des Rechts »für eine überwiegend empirisch ausgerichtete sozialwissenschaftliche Betrachtung des Rechts ohne Wert sind« (Benda-Beckmann 1974: 289). Zum anderen gibt es Kritik an der *theoretischen Lesart empirischer Phänomene*. So findet sich im Zusammenhang mit dem Einwand, die Rechtswelt sei weitaus variabler, als es Luhmann wahrhaben wolle (Rasehorn 1973: 18), allerhand Detailkritik insbesondere an Luhmanns Verständnis von Gerichtsverfahren. Das Gerichtsverfahren münde nicht zwingend in einem Urteil (Rasehorn 1973: 18; Heck 2017: 65 f.) und es sei nur in Teilen konditionalprogrammiert (Loos 1974: 164; Teubner 1975). Folkers (1974: 418 f.) wirft Luhmann vor, das Verhältnis von Recht und Macht nicht hinreichend geklärt zu haben und empfiehlt eine medientheoretische Erörterung (Folkers 1974: 419), ein Vorschlag, der die in der *Rechtssoziologie* von Luhmann gerade herausgestellte Bedeutung der Differenzierung von Politik und Recht verkennt.

Einer der wenigen selektiv-konstruktiven Anschlüsse in der *Soziologie* ist die Studie von Gessner (1976), der mit Datenmaterial aus Mexiko empirisch an die Rechtssoziologie anknüpft mit der Frage, in welchen Konflikten normativ erwartet, das heißt Recht mobilisiert wird. Eine ausführliche *philosophische* Kritik der Grundbegriffe der Rechtssoziologie, insbesondere des Sinnbegriffs, unternimmt Zielcke (1980). In der *Rechtswissenschaft* läuft die Rezeption insbesondere über Gunther Teubner, der dort in den späten 1980er Jahren das Autopoiesistheorem prominent gemacht hat. Schon viel früher entwickelt er mit seinen Überlegungen zu einer responsiven, d.h. lernfähigen Dogmatik (1975) eine eigene Vision dessen, wie eine juristische Folgenkontrolle aussehen könnte. Auch an Luhmanns steuerungstheoretischen Überlegungen hat er mit dem Konzept eines »reflexiven Rechts« angeschlossen (Teubner 1982) und im Zusammenhang mit dem Weltgesellschaftstheorem schließlich einen eigenständigen Ansatz eines »Weltrechts ohne Staat« entwickelt (Fischer-Lescano/Teubner 2007).

Die Rezeption im anglo-sächsischen Sprachraum nach der Übersetzung des Buches (1985) hat mit einem doppelten Handicap zu kämpfen: Zum einen waren Theoriarbeiten seit der Abkehr von Talcott Parsons in den 1970er Jahren insbesondere in den USA, in denen Luhmann zudem häufig als Parsons-Nachfolger gesehen wird, generell in Verruf geraten. Ein Indiz für diese grundsätzliche Schwierigkeit ist die Tatsache, dass die Besprechung des Buches im *American Journal of Sociology* von dem deutschen und durch seine ausgewiesene Parsons-Rezeption bekannten Soziologen Richard Münch (1987) erfolgt ist (nicht überraschend ist dann dessen Kritik an der fehlenden Berücksichtigung der handelnden Akteure bei der Evolution des Rechts). Zum anderen rief die Übersetzung beider Schlussteile den Eindruck hervor, die Fassung von 1972 sei mit der autopoietischen Wende nun theorietechnisch überholt, woran ohne Zweifel auch die zunehmende Prominenz dieses Konzepts in den späteren Schriften Teubners ihren Anteil hat (Hanna 2014: 153 ff.). Auch der Versuch des US-amerikanischen Juristen Barton (1986), der amerikanischen Leserschaft das Buch näher zu bringen, bleibt zunächst ohne sichtbare Wirkung. Überraschenderweise erfuhr die englische Übersetzung 2013 eine Neuübersetzung, in der Martin Albrow (2013) in einem neuen Vorwort das Buch und die ihm zugrunde liegenden Theorieentscheidungen in einer bemerkenswerten Breite und erkennbarer Sympathie darstellt; man kann also unterstellen, dass das Buch zumindest in der Lehre – wie ursprünglich von Luhmann gedacht – doch stärkere Verbreitung gefunden hat, wie es auch die mehrfachen Neuauflagen der deutschen Fassung nahelegen.

Literatur

- Albrow, Martin (2013): »Editor's Introduction«, in: Niklas Luhmann, *A Sociological Theory of Law*, 2. Aufl., London u.a.: Routledge, ix–xxxvii.
- Barton, Thomas D. (1986): »Expectations, Institutions, and Meanings«, in: *California Law Review* 74 (5), 1805–1827.
- Bora, Alfons (2023): *Responsive Rechtssoziologie. Theoriegeschichte in systematischer Absicht: Soziologische Theorie des Rechts* 1, Wiesbaden: Springer Nature.
- Benda-Beckmann, Franz (1974): »Norm und Recht in Niklas Luhmanns Rechtssoziologie: Kritische Anmerkungen aus der Sicht der Rechtsethnologie«, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 60 (2), 275–290.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther (2007): »Fragmentierung des Weltrechts: Vernetzung globaler Regimes statt etatistischer Rechtseinheit«, in: Albert, Mathias/Stichweh, Rudolf (Hg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit: Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 37–61.
- Folkers, Horst (1974): »Das schwierige Recht der systemtheoretischen Soziologie: Zur Rechtssoziologie von Niklas Luhmann«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 60 (3), 413–419.
- Galtung, Johan (1959): »Expectations and Interaction Processes«, in: *Inquiry* 2 (4), 213–234.
- Gessner, Volkmarr (1976): *Recht und Konflikt. Eine soziologische Untersuchung privatrechtlicher Konflikte in Mexiko*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hanna, Mark (2014): »Luhmann's »Other« Book on Law: Observations on the Reception of Niklas Luhmann's *A Sociological Theory of Law*«, in: *Soziale Systeme* 19 (1), 152–160.
- Heck, Justus (2017): »Vermittlung im Zivilverfahren. Zu Funktionen und Folgen undifferenzierter Konfliktbearbeitung«, in: *Soziale Systeme* 22 (1–2), 61–94.
- Hunt, Alan (1986): »A Sociological Theory of Law« by Niklas Luhmann«, in: *British Journal of Criminology* 26 (2), 192–194.
- Loos, Fritz (1974): »Die Funktion der Sozialwissenschaften in der Juristenausbildung«, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 7 (7), 162–166.
- Luhmann, Niklas (1964): »Funktionale Methode und Systemtheorie«, in: *Soziale Welt* 15 (1), 1–25.
- Luhmann, Niklas (1965): *Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas (1967): »Soziologie als Theorie sozialer Systeme«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 19 (4), 615–644.
- Luhmann, Niklas (1969a): *Legitimation durch Verfahren*, Neuwied a. Rh.: Luchterhand.
- Luhmann, Niklas (1969b): »Normen in soziologischer Perspektive«, in: *Soziale Welt* 20 (1), 28–48.
- Luhmann, Niklas (1971a): »Sinn als Grundbegriff der Soziologie«, in: Habermas, Jürgen/Luhmann, Niklas, *Theorie der Gesellschaft oder*

- Sozialtechnologie. Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 25–100.
- Luhmann, Niklas (1971b): »Die Weltgesellschaft«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 57 (1), 1–35.
- Luhmann, Niklas (1972): *Rechtssoziologie*, 2 Bde. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (1983: leicht geänderte 2. Aufl. in einem Band, Opladen: Westdeutscher Verlag).
- Luhmann, Niklas (1974): *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik*, Stuttgart u.a.: Kohlhammer.
- Luhmann, Niklas (1984): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1985): *A Sociological Theory of Law*, London u.a.: Routledge.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2010): *Politische Soziologie*, Berlin: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2013): *Kontingenz und Recht. Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang*, Berlin: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2024): »Rechtssoziologie. Vorlesung Wintersemester 1968/69«, in: Ders., *Soziologie unter Anwesenden. Systemtheoretische Vorlesungen 1966–1970*, Berlin: Suhrkamp, 475–598.
- Münch, Richard (1987): »The Law in Terms of Systems Theory«, in: *American Journal of Sociology* 92 (5), 1221–1223.
- Ostermeyer, Helmut (1973): Niklas Luhmann, »Rechtssoziologie«, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 1972, Reihe rororo-Studium, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 6 (4), 101–102.
- Rasehorn, Theodor (1973): »Zu den Wurzeln des Rechts? Niklas Luhmann: Rechtssoziologie«, in: *JuristenZeitung* 28 (1), 17–18.
- Teubner, Gunther (1975): »Folgenkontrolle und responsive Dogmatik«, in: *Rechtstheorie* 6 (1–2), 179–204.
- Teubner, Gunther (1982): »Reflexives Recht. Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 68 (1), 13–59.
- Wrase, Micheal (2006): »Rechtssoziologie und Law and Society. Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 (2), 289–312.
- Zielcke, Andreas (1980): *Die symbolische Natur des Rechts. Analyse der Rechtssoziologie Niklas Luhmanns*, Berlin: Duncker & Humblot.

Weiterführende Literatur

- Luhmann, Niklas (1981): *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas: Rechtssoziologische Manuskripte aus dem Nachlass: <https://niklas-luhmann-archiv.de/bestand/manuskripte/suche>